

Mit „Kaffee to go“ auf Suche nach Arbeit

BESCHÄFTIGUNG Das Jobcenter Cham testet neue Informations-Wege für seine arbeitslosen Hartz-IV-Kunden.

CHAM. Mit dem „direkten Draht zum Jobcenter“ hat die erfolgreiche Chamer Hartz IV-Behörde schon gute Erfahrungen gemacht: Seit der Freischaltung der Jobcenter-Homepage unter „www.jobcenter-cham.de“ haben schon deutlich über 10 000 Zugriffe stattgefunden, um sich aktuell zu informieren.

Das Info-Angebot reicht zum Beispiel von den persönlichen Telefonnummern und Mailadressen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, über die möglichen Geldleistungen, die Fürsorgeleistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes für Kinder und Jugendliche bis zu arbeitsmarktpolitischen Beratungs- und Betreuungsleistungen.

Testphase ab 9. September

Zur Flankierung dieser Beratungs- und Betreuungsleistungen testet das Jobcenter in der Woche vom 9. bis 13. September eine neue Art der Information für alle, die sich ernsthaft wieder um Arbeit bemühen.

Jeder Besucher, der im Kundenbüro vorspricht, um sich über die Umstände und Voraussetzungen für einen möglicherweise anstehenden Hartz IV-Leistungsbezug zu informieren, jeder Besucher, der seinen Antrag auf Leistungsgewährung abgibt und auch jeder Kunde, der ein Beratungsgespräch bei seinem Arbeitsvermittler absolviert hat, bekommt einen Gutschein für einen „Kaffee to go“ und gleichzeitig eine Einladung zum Besuch des Stellen-Cafés im Erdgeschoss des Jobcenters.

Aktuelle Infos im Stellen-Café

Im zum Stellen-Café umfunktionierten Konferenzraum findet der Kunde die aktuellsten Stellenangebote aus den vier Tageszeitungen, den zwei Wochenzeitungen und aus dem Arbeitgeberservice, den das Jobcenter zusammen mit der Agentur für Arbeit betreibt.

Als fachkundige Ansprechpartner stehen Arbeitsvermittler/innen zur



Ein Cafe für die Kunden im Jobcenter: Geschäftsführer Josef Beer (v. li.), Kundencafé-Betreuerin Delia Todorenci, Arbeitsvermittlerin Steffi Stangl und der Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt, Johann Liegl (v. li.), erhoffen sich positive Reaktionen auf das neue Projekt. Foto: Jobcenter Cham

WAS WILL DAS KUNDEN-CAFE DEN HARTZ-VI-EMPFÄNGERN BIETEN?

► **Mit einem Verwöhn- oder Wohlfühlprogramm** für Hartz IV-Empfänger habe das neuen „Kunden-Cafe“ nichts zu tun, verteidigt Jobcenter-Geschäftsführer Josef Beer schon vorab das neue Projekt gegen „bestimmt auch hier nicht ausbleibende Stammtisch-Kritik“.

► **Im Vordergrund** stehe „ein zielorientiertes Informationsangebot für langzeitarbeitslose Mitbürgerinnen und Mitbürger in einer entspannten und netten Atmosphäre, die man üblicherweise in einem Jobcenter nicht so erwartet“, erklärt Beer.

► **Dazu gehören** neben dem „Kaffee to go“ auch kleine Knabereien auf Bistrotischen und die Möglichkeit für die Kleinen, sich mit Malbüchern und Buntstiften in der Kinderecke zu beschäftigen, während Mama und/oder Papa sich ernsthaft um einen Job bemühen.

Verfügung. Im Stellen-Café gibt es Beratung ohne Termin und ohne Verpflichtung für den Kunden. Sollte der Kunde im Idealfall ein passendes Stellenangebot finden, kann er gleich vom Stellen-Café aus kostenlos den Arbeit-

geber anrufen und sein Interesse an der ausgeschriebenen Stelle bekunden. „Das Stellen-Café ist der Versuch eines zusätzlichen Informations-Angebots für unsere Kunden“, sagt Jobcenter-Chef Josef Beer: „Nachdem es kei-

nen Zwang, keine Verpflichtungen und damit auch keine Sanktionen gibt, wird nur derjenige ins Stellen-Café kommen, der wirklich ernsthaft eine Arbeit oder eine Ausbildung sucht.“

Finanzamt passt genau auf bei Zusatz-Rente

VERSICHERUNG Wieder neue Regelungen bei der betrieblichen Altersvorsorge (bAV)

SERIE

EIN PROBLEM? EXPERTEN-RAT IN ALLEN LEBENSLAGEN

VON KARL WUTZ

CHAM. Am 24. Juli 2013 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) ein umfassendes Schreiben zur privaten und betrieblichen Altersversorgung veröffentlicht. Das Schreiben soll steuerliche Probleme bei der betrieblichen Altersversorgung (bAV) klären. Betroffen sind vor allem Direkt- bzw. Pensionszusagen.

Problem der Direktzusagen

Direktzusagen bergen häufig das gleiche Problem wie es Privathaushalte haben, die ihre Immobilienfinanzierung per Lebensversicherung tilgen wollen. Die Finanzierung der Versorgungsversprechen reicht nicht aus.

Grund ist unter anderem die Niedrigzinsphase. In den meisten Fällen hat die reale Wertentwicklung der Kapitalanlage die Prognose bei weitem nicht erreicht, wodurch zwangsläufig eine Unterdeckung entsteht.

In der Rentenphase müssen die Un-

ternehmen dann aus ihren Rücklagen – falls solche vorhanden sind – die Differenz zur in der Pensionszusage fixierten Rente begleichen. Daher suchen Unternehmen nach einer sauberen Ausfinanzierung der Pensionszusage.

Die Auslagerung von Pensionszusagen auf einen Pensionsfonds ist gegen Zahlung eines Einmalbeitrags in der Praxis nur für den so genannten past service, also schon erdiente Ansprüche, möglich. Für die Auslagerung des future service, also künftige Ansprüche, soll hingegen nur die normale Förderung des § 3 Nr. 63 EStG gelten.

So umschiffen man Klippen

Erfahrungsgemäß sind aber die Höchstbeträge für diesen Durchführungsweg bei den meisten Unternehmen bereits verbraucht. Die notwendigen Beiträge übersteigen dann das Fördervolumen erheblich. Doch auch hierfür gibt es Lösungen.

Geforderte BMF-Regelung: Stufenweise Auslagerung: Mit dieser Regelung will das BMF erreichen, dass nach einer einmal erfolgten Auslagerung der erdienten Ansprüche, in der Zukunft nicht weitere erdiente Ansprüche noch einmal gegen eine Einmalzahlung ausgelagert werden können.

Wichtigstes Kriterium für die Frage ob eine weitere Einmalzahlung anerkannt wird, ist ein Gesamtplan, der den Umgang mit den Anwartschaften bestimmt. Es darf bezweifelt werden, ob das die Finanzverwaltung in der

Praxis sicher prüfen kann. Beispiel: Lag von Anfang an ein Gesamtplan zur stufenweisen Auslagerung vor? Hat der Arbeitgeber spontan eine individuelle Entscheidung zur Auslagerung weiterer Teile der Versorgung getroffen?

Nochmals bestätigt hat das BMF, dass Arbeitnehmer die vor 2005 einen bAV-Vertrag hatten oder dieser bei einem ehemaligen Arbeitgeber bestand, keinen Anspruch auf den Steuerfreibetrag in Höhe von 1800 Euro nach § 3 Nr. 63 EStG haben. Hier kann lediglich der Freibetrag bis zur Höhe von vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung genutzt werden.

Das hat das BMF – wenn auch ein wenig verklausuliert – nun bestätigt. Denn im Rahmen der Förderung des § 3 Nr. 63 EStG wird der Zusatzfreibetrag von 1800 Euro nur für Beiträge gewährt, die auf Basis einer Neuzusage ab 2005 geleistet werden

Nur Steuersparmodelle?

Weiterhin ist bestätigt, dass die vorzeitige Abfindung einer § 40b-Direktversicherung keine Rückabwicklung der Pauschalbesteuerung und eine nachträgliche individuelle Besteuerung der Beiträge verursacht. Anders sieht es bei Unterstützungskassen aus. Hier ist die Auszahlung der Versorgung wohl nur noch gegen Vorlage eines Rentenbescheides möglich.

Das BMF hält eine solche Auszahlung, wenn der Arbeitgeber noch im

Berufsleben steht, nur noch bei Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds für zulässig. Die steuerlichen Folgen eines Verstoßes sind im BMF-Schreiben aber nicht geklärt.

In der Praxis ist nahezu jede Direkt-/Pensionszusage ein „Sanierungsfall“. Nicht nur hinsichtlich der Ausfinanzierung sondern vor allem bezüglich der rechtlichen Ausgestaltung. Das BMF geht immer noch davon aus, dass Direkt-/Pensionszusagen in erster Linie Steuersparmodelle sind und beobachtet diese deshalb mit Argusaugen.

Die rechtzeitige Gestaltung bestehender Zusagen ist deshalb sehr wichtig und darf nicht auf die „lange Bank“ geschoben werden.

UNSER EXPERTE



Karl Wutz

► **Karl Wutz** ist selbstständiger Versicherungsmakler und Fachwirt für Finanzberatung (IHK). Als Schwerpunkte seiner Arbeit nennt er die betriebliche Altersvorsorge sowie den Bereich der Pflege-

versicherung.
► **Lehrfähigkeit:** Dozent der Gründeragentur Cham
► **Kontakt:** Versicherungsmaklerbüro Synergiefinanz, Furter Straße 18, Cham; (0 99 71) 39 29 90-0; Internet: www.synergiefinanz.de

Offene Denkmäler am Sonntag

BESICHTIGUNG Auch im Landkreis stellen sich Schlösser und Kirchen vor.

LANDKREIS. Zum Tag des offenen Denkmals in Bayern am Sonntag stellen sich auch im Landkreis Cham einige Objekte vor:

► **Wasserschloss Arnschwang**, Schlossweg 15; zwischen 1173 und 1492 Sitz der Ministerialfamilie Arnschwanger, 1489 zwangsweise veräußert, ab 1496 wechselnde Besitzer, 1521 bis 1527 im Besitz von Christoph Fuchs, Ende des 16. Jahrhunderts umfangreiche Umgestaltungen, 1826 Übergang in Staatsbesitz, seit 1836 in Händen der Familie Mühlbauer, seit 1836 sukzessiver Abbruch, heute sind noch Reste der Ringmauer und des Wohngebäudes aus dem 14./15. Jahrhundert zu sehen; geöffnet von 10 bis 15 Uhr. Führungen durch H. Heitzer erfolgen um 10.30 und um 14 Uhr. Ansonsten geöffnet nach Absprache.

► **Historische Feuerwache Arnschwang**, Ränkamer Straße 5: eingeschossiger und giebelständiger Satteldachbau mit Rundbogenöffnungen, Kreuzgratgewölbe und Holztor im Rundbogenstil. Erbaut 1863 als Spritzenhaus, 1960 bis 1994 als Obstpresshaus genutzt. Seit 2009 von der Gemeinde Arnschwang saniert; geöffnet von 10 bis 15 Uhr. Ansonsten geöffnet nach Absprache.

► **Rossumspannstation Arnschwang**, Dorfplatz 1: seit 1845 Brau- und Tafernwirtschaft, Pferdewechselstation, Unterhaltung durch ehemalige Vorspannpflicht für den Salzhandel. Keller aus dem 15. Jahrhundert, Erdstall, Schrägellöcher, in Kriegszeiten als Unterschlupf und versteckte Vorratskammer benutzt. Wird derzeit vom Förderverein Fahrradmuseum zu einem Fahrradmuseum umgebaut; geöffnet von 8 bis 16 Uhr. Führungen nach Bedarf durch Mitglieder des Fördervereins Fahrradmuseum. Ansonsten nicht geöffnet.

► **Alte Wehrkirche Obertrübenbach**; Alter Kirchweg 1: Wehrkirche aus dem 12. Jahrhundert; geöffnet von 10 bis 17 Uhr. Führungen um 14 und 15.30 Uhr durch Hans Wrba. Ausstellung über religiöse Volkskunst vom 17. bis zum 20. Jahrhundert zum Thema „Creutzl, Rosenkrantz und Bilder“. Ansonsten zugänglich nach Absprache.

► **Wasserburg Wetterfeld**; Im Burghof 2: Entstehung vor 1040, Dienstmannenburg der Mark Cham unter Kaiser Heinrich III., Niederungsbau, 1283 Hochgerichtsbarkeit; geöffnet von 10 bis 18 Uhr. Führungen um 10.30, 14 und 16 Uhr durch H. Busl. Standkonzert um 10 Uhr, Unterhaltungsprogramm für Kinder, Bewirtung. Ansonsten auch zugänglich.

► **Burgruine Runding**: Größte Burganlage des Bayerischen Waldes, Anfänge im 11. Jahrhundert, erstmals 1118 erwähnt, seit 1999 vollständige Ausgrabung der Hauptburg mit Bauresten des 13. bis 18. Jahrhunderts: Palas, Wohnturm, Ring- und Zwingermauer, Stallungen, Backhaus, außerdem Mauerreste von Vorburg, Außenanlagen und Keller erhalten. Ganztags geöffnet. Führungen um 13, 14.30 und 16 Uhr durch den Verein Burgfreunde Runding. Ansonsten auch geöffnet.

► **Kloster Schönthal**; Am Kloster 1: Gründungsjahr urkundlich nicht belegt, 1256 Ordensumstellung auf die Eremiten des heiligen Augustinus, Braurecht ab 1342, Zerschlagung von Klosterkirche, Klosterbibliothek, Klosterbrauerei, Klostermühle in Thaurau, Hofmarksrecht, Patronatsrecht und niedriger Gerichtsbarkeit durch die Säkularisation 1802; geöffnet von 14 bis 18 Uhr. Führungen um 14 und 16 Uhr durch Claudia Erhardt.

► **Thurauer Mühle Schönthal**, Hausnummer 11: geöffnet von 14 bis 18 Uhr. Führungen auf Anfrage durch Otto Rohrmüller. Ansonsten nicht geöffnet.